

Hinweise für die Benutzung der Turnhallen und Festhalle sowie der Bürgerhäuser mit Brandsicherheitswache

Diese Hinweise für die Benutzung der Turnhallen und Festhalle sowie der Bürgerhäuser im Stadtgebiet Rosenfeld sind Bestandteil der Benutzungsgenehmigung!

I. Allgemeines

Bewirtung und Sperrstunde

Werden bei öffentlichen Veranstaltungen Speisen und Getränke abgegeben, so ist eine vorübergehende Schankerlaubnis notwendig.

Diese Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz muss mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich beim Ordnungsamt der Stadt Rosenfeld beantragt werden.

Mit Beginn der Sperrzeit muss jede öffentliche Veranstaltung spätestens beendet sein. Die Sperrzeit beginnt werktags um 3:00 Uhr und von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag um 5:00 Uhr und endet jeweils um 6:00 Uhr

Im Einzelfall können auf Grund der örtlichen Verhältnisse oder bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses vom Ordnungsamt abweichende Sperrzeiten festgesetzt werden.

Bei Abendveranstaltungen müssen die Räumlichkeiten eine Stunde nach der allgemeinen Sperrzeit vollständig geräumt sein.

Bei Abendveranstaltungen dürfen nach der allgemeinen Sperrzeit Speisen und Getränke nicht mehr ausgegeben, keine Musikdarbietungen oder sonstiges Programm durchgeführt werden. Diese Auflage darf nicht durch übermäßige Ausgabe von Speisen und Getränken vor der Sperrzeit umgangen werden. Bei Nichteinhaltung wird eine Gebühr von 25,00 € pro angefangene Stunde erhoben.

Lärm

Der Veranstalter hat auf die Gäste einzuwirken, dass sie sich während der Veranstaltung, insbesondere bei einer Abendveranstaltung, im Bereich der Räumlichkeiten und auf dem Heimweg entsprechend ruhig verhalten.

Haftung

Der Veranstalter haftet für alle Schäden die der Stadt Rosenfeld an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch Benutzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages entstehen. Die Prüfung eines Versicherungsschutzes obliegt dem Veranstalter.

Die Stadt Rosenfeld haftet nicht für die Garderobe.

GEMA	Für die Anmeldung von musikalischen Darbietungen an die GEMA ist der Veranstalter verantwortlich.
Reinigung	Die Räumlichkeiten sind nach Absprache mit dem Hausmeister bzw. Reinigungspersonal nach der Veranstaltung besenrein zu verlassen; bei größeren Verschmutzungen ist eine vollständige Nass -Reinigung durchzuführen (einschließlich der sanitären Anlagen und der Küche, sofern diese benutzt wurden).

II. Sicherheitsbestimmungen

Sämtliche Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung vom 28. April 2004, ergänzt am 10. August 2004, sind zu beachten. Besonders geachtet werden muss auf:

Betischung und Bestuhlung	Der vom Landratsamt Zollernalbkreis genehmigte Betischungs- und Bestuhlungsplan für die angemieteten Räume ist aus Sicherheitsgründen einzuhalten (Brandgefahr/Fluchtweg).
Brandschutz	Requisiten (bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen) müssen aus mindestens normalentflammbaren Materialien bestehen. Ausschmückungen (Dekorationsgegenstände) müssen aus mindestens schwerentflammbaren Materialien bestehen. In Treppenträumen und Fluren müssen Ausschmückungen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn der Abstand zum Fußboden mindestens 2,5 m beträgt. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange in Räumen befinden, wie sie frisch sind.
Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen nach § 35 VstättVO (Versammlungsstättenverordnung)	Brennbare Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass sich diese nicht entzünden können. Auf Bühnen, Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Ausnahmen gelten für Bühnen, wenn dies zum Szenenablauf gehört. In Versammlungsräumen, auf Bühnen und Sportstadien ist die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen und anderen explosionsgefährdeten Stoffen verboten.

	Ausnahmen gelten für Bühnen, wenn dies zum Szenenablauf gehört und Brandschutzmaßnahmen mit der Brandschutzdienststelle abgesprochen wurden. Der Umgang mit pyrotechnischen Mitteln ist im Sprengstoffgesetz und im § 23 Abs. 4 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23.11.1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. S. 179) geregelt. Danach bedarf die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der vorherigen Erprobung und Genehmigung sowie eines Fachkundennachweises der Anwender.
Brandsicherheits-Wache	Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren (pyrotechnisches Feuerwerk, Flammen jeglicher Art usw.) hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten. Auf jeder Seite der Bühnenöffnung muss für die Brandsicherheitswache ein besonderer Platz mit einer Grundfläche von mindestens 1 m² und einer Höhe von mindestens 2,20 m vorhanden sein. Die Brandsicherheitswache muss die Fläche, die bespielt wird, überblicken und betreten können. Für die Veranstaltung wird eine Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr Rosenfeld angeordnet, deren Anweisungen Folge zu leisten ist. Die dadurch entstehenden Kosten muss der Veranstalter der Stadt Rosenfeld erstatten. Fragen der Brandsicherheitswache sind mit der örtlichen Feuerwehr oder dem Kreisbrandmeister beim Landratsamt Zollernalbkreis abzuklären.
Sicherheitskonzept Ordnungsdienst	Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten. Der nach dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Betreiber oder Veranstalter bestellten Ordnungsdienstleiters stehen. Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere zuständig für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall.

III. Jugendschutz:

Bei allen Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Jugendschutzes zu beachten.

Wer noch nicht 14 Jahre alt ist, gilt nach dem Gesetz als Kind, wer 14 und noch nicht 18 Jahre alt ist als Jugendlicher. Das Lebensalter muss auf Verlangen durch einen Ausweis nachgewiesen werden.

Personensorgeberechtigte sind die Eltern oder in Ausnahmefällen ein vom Familiengericht bestellter Vormund. Erziehungsbeauftragt nach dem Jugendschutzgesetz kann jede Person über 18 Jahren sein, soweit sie auf Dauer (Beispiele: Ausbilder/innen, Jugendleiter/innen, Erzieher/innen, usw.) oder zeitweise (Freund/in, Verwandte, ältere Geschwister, usw.) in Vereinbarung mit Personensorgeberechtigten Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

- In Begleitung personensorgeberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen können sich Kinder und Jugendliche ohne zeitliche Begrenzung in der Halle aufhalten, sofern der Veranstalter keine eigene Altersbeschränkung vorgibt.

Achtung: Erziehungsbeauftragte übernehmen die Aufsichtspflicht! Außerdem müssen sie auf Verlangen von Veranstaltern ihre Berechtigung darlegen.

Bei allen Veranstaltungen gilt:

Alkoholische Getränke

Branntweinhalte Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, dürfen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben werden, noch darf ihnen der Konsum gestattet werden. Mischungen mit so genannten "harten" Alkoholika gehören eindeutig zu dieser Kategorie. "Geringfügige Menge" meint nur, wenn Branntwein z.B. bei der Herstellung von Saucen u. ä. als Geschmackszusatz verwendet wird.

Alkoholische Getränke wie Bier, Wein oder ähnliches dürfen an 14- und 16jährige in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person abgegeben werden. Das gleiche gilt bei Begleitung eines/r Erziehungsbeauftragten **nicht!**

Tabakwaren

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen. Außerdem dürfen ihnen keine Zigaretten verkauft werden!

Aufenthalt bei Veranstaltungen mit Gastronomiebetrieb

Jugendlichen unter 16 Jahren darf ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Anwesenheit nicht gestattet werden, es sei denn, sie nehmen zwischen 5 Uhr morgens und 23 Uhr abends eine Mahlzeit oder ein Getränk ein. Über 16-Jährige können sich ohne Begleitung eines/einer Erziehungsbeauftragten bis 24 Uhr in einer Gaststätte aufhalten - danach gilt eine Sperrzeit bis 5 Uhr morgens. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen und gegebenenfalls Auflagen erteilen.

Aufenthalt Tanzveranstaltungen

Alleine dürfen sich Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht in Discos und bei anderen öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen alleine bis 24 Uhr bleiben! Die zeitlichen Beschränkungen entfallen bei allen Altersgruppen wenn sie von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet werden, es sei denn der Veranstalter setzt eigene Altersbeschränkungen.

Führt ein anerkannter Träger der Jugendhilfe eine Tanzveranstaltung durch, dann dürfen ohne Begleitung Erwachsener Kinder bis 22 Uhr bleiben, Jugendliche unter 18 Jahren bis 24 Uhr.

Anerkannte Träger der Jugendhilfe sind in der Regel alle Jugendverbände (Evang. Jugend, Kath. Jugend, DLRG, Sportjugend, usw.). Für diese Ausnahme muss ein Antrag an das Jugendamt gestellt werden, das der zuständigen Behörde (Ordnungsamt) einen entsprechenden Vorschlag macht.

Eine generelle Ausnahme gilt zudem für Veranstaltungen, die der künstlerischen Bestätigung und der Brauchtumspflege dienen. Für sie ist kein spezieller Antrag erforderlich. Dabei gelten Fastnestsveranstaltungen nicht in allen Teilen als Brauchtumspflege. Hier ist es sinnvoll sich näher zu erkundigen.

Bei Fragen können Sie sich an die Jugendpflege des Landratsamtes Zollernalbkreis wenden:
Tel.: 0 74 33 / 92-14 18 oder per E-Mail: Kreisjugendpflege@zollernalbkreis.de

IV. Umgang mit Lebensmitteln bei Vereinsfesten:

Das Ministerium Ländlicher Raum hat einen Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten herausgegeben. Dieser Leitfaden ist beim Bürgerbüro der Stadtverwaltung Rosenfeld erhältlich. Der Leitfaden informiert umfassend über Fragen der Personalhygiene, sachgerechter Umgang mit Lebensmitteln sowie die ordnungsgemäße Behandlung von Ess-, Trink- und Kochgeschirr. Für Fragen steht das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz beim Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstraße 15, 72336 Balingen, Tel.: 0 74 33 / 92-15 81, zur Verfügung.

V. Gestaltung der Getränkepreise

Alkoholismus ist, vor allem auch bei der Jugend, zu einem Problem unserer Zeit geworden. Jeder ist aufgerufen, zur Lösung dieses Problems seinen Teil beizutragen.

Trotz verschiedenster Appelle, besonders im Interesse der Jugendlichen, bei Veranstaltungen zumindest ein alkoholfreies Getränk preisgünstiger als Bier/Wein zu verkaufen, konnte bisher leider nur in Einzelfällen ein derartiges Verhalten bei der Gestaltung der Getränkepreise festgestellt werden.

Angesichts der verheerenden Folgen des zunehmenden Alkoholgenusses appellieren wir nochmals an alle Veranstalter, bei der Gestaltung der Getränkepreise diese Überlegung mit einzubeziehen und **künftig mindestens zwei alkoholfreie Getränke (z. B. Cola, Orangenlimonade, Spezi) mengengleich preiswerter als Bier/Wein anzubieten.**

VI. Nichtrauchererschutz

Zum Schutz der Nichtraucher sind bei allen Veranstaltungen die Vorschriften des Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG) einzuhalten.

In allen Gebäuden und Einrichtungen der Stadt Rosenfeld gilt ein striktes Rauchverbot.
Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Rauchverbotes verantwortlich.